



Num. CCLXXXV.

Verordnung wegen Ausübung der Vieh = Arznei = Wissenschaft, von 1779.

Da der Landman, beim Erkranken seiner Pferde und seines Hornviehes, sehr oft durch den Mangel einer nahen geschickten, oder doch durch den Gebrauch einer ungeschickten Hülfe, in großen Verlust geräth: so ist über die Veranstellung eines guten Mittels dagegen am vorigen Landtage Berathschlagung veranlassen, und, mit hoher Landesherrlicher Genehmigung, folgendes vorerst dazu für gut gefunden worden.

1) Sol derjenige Schmid, der sich künftig auf dem Lande niederlassen und zugleich die Vieharznei = Wissenschaft ausüben wil, nicht eher dazu gelassen werden, als bis er beim hiesigen, gedachter Wissenschaft kundigen, Lieutenant und Bereiter Lorenz, wenigstens ein halbes Jahr lang darin unterrichtet und ihm dann über die dadurch erhaltene Fähigkeit, und zu welchen Curen, ein Zeugnis ertheilet worden.

2) Sol solchem, in diesen Unterricht kommenden Schmid, dieser nicht nur unentgeltlich und auf öffentliche Kosten gegeben, sondern auch, wenn er sich darum beim gedachten Lieutenant Lorenz meldet, von diesem dafür gesorget werden, daß er in einer hiesigen Schmiede als Geselle für halben Lohn, auf die Zeit seines Unterrichts, unterkomme.

3) Sol aber dagegen auch derselbe, wenn er eigene Güter im Lande besitzt, mit deren Verpfändung, sonst aber mit Bürgschaft am Amte Sicherheit dafür, daß er sich demnächst nicht außerhalb Landes begeben und niederlassen wolle, leisten, und beim Anmelden um

Unterricht darüber einen Amtsschein dem Lieutenant Lorenz zustellen, welcher dann

4) nach geendigtem Unterricht davon mit dessen Beilegung, der Regierung, zur Verordnung jenes Bezahlung, Anzeige thun wird.

5) Sollen Drost und Beamte der nächst gelegenen Aemter denen Unterthanen empfehlen, bei erforderlichen schweren Curen an ihren Pferden, solche dazu hierher zu bringen, und denen, welche weder die Cur, noch die Unterhaltung des Pferdes zu bezahlen im Stande sind, darüber ein Attestat ertheilen, auf dessen Uebergabe demnächst vom Lieutenant Lorenz die Bezahlung für beide aus der Land = Cassa verfügt werden wird. Und da auch

6) zur vollständigen Erreichung der guten Absicht nützlich seyn würde, wenn auch selbst schon angefessene Schmiede, die sich bisher schon, ohne erhaltenen Unterricht dazu, mit Vieh = Curen abgegeben haben, oder es doch in der Folge thun wolten, sich zur Erlangung solchen Unterrichts hier einfänden: so haben auch Drost und Beamte dieselbe dazu anzureizen, und sol dann auch solchen der Unterricht, wenn sie sich mit einem amtlichen Attestat darum melden, auf öffentliche Kosten gegeben werden.

Alles dieses wird also Drosten und Beamten zur weitem Bekantmachung und eigenen Befolgung ohnverhalken. Demold den 16 November 1779.

